

I. Geltung, Angebote, Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen, Dienstleistungen und sonstige Leistungen, einschließlich Werkverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen.
2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen oder Garantien werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms® in ihrer jeweils neuesten Fassung.
5. Angaben zu Maßen, Gewichten, Abbildungen, Zeichnungen, Güten oder sonstigen technischen Daten sind annähernd und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum.
6. „Käufer“ im Sinne dieser Bedingungen ist bei Werkverträgen auch der „Besteller“.

II. Preise

1. Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Frachtkosten und gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die bei Vertragsschluss gültigen Preise und Bedingungen; die Ware wird „brutto für netto“ berechnet.
3. Ändern sich mehr als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder Fremdkosten, die im Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt.
4. Bei wesentlichen Änderungen der Rohstoff-, Energie- oder Wirtschaftslage behalten wir uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Preisanpassung vor. Der Käufer kann in diesem Fall binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die betroffenen Aufträge stornieren.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skonto fällig. Der Käufer trägt sämtliche Kosten des Zahlungsverkehrs.

2. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
3. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Weitergehende Verzugschäden bleiben vorbehalten.
4. Der Käufer gerät spätestens 10 Tage nach Fälligkeit ohne Mahnung in Verzug.
5. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu.

IV. Sicherheiten

Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für sämtliche – auch bedingte oder befristete – Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

V. Lieferung, Lieferfristen, höhere Gewalt

1. Lieferfristen beginnen mit der schriftlichen Auftragsbestätigung und setzen die rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Käufers voraus.
2. Liefertermine sind annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Streik, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen) berechtigen uns, Lieferfristen angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung unzumutbar wird.
4. Rechte des Käufers wegen Lieferverzuges bestehen erst nach erfolgloser angemessener Nachfristsetzung.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Kontokorrent-/Saldivorbehalt).
2. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB.
3. Der Käufer darf Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern; die Forderungen aus der Weiterveräußerung werden bereits jetzt an uns abgetreten.
4. Bei Zahlungsverzug oder Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

5. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 50 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

VII. Güten, Maße, Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach DIN/EN-Normen oder Handelsbrauch. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind zulässig.
2. Gewichte werden durch Verwiegung festgestellt; rechnerische Gewichte sind unverbindlich.

VIII. Abnahme

1. Vereinbarte Abnahmen erfolgen im Lieferwerk oder Lager unverzüglich nach Abnahmebereitschaft.
2. Unterbleibt die Abnahme ohne unser Verschulden, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern.

IX. Versand, Gefahrübergang, Verpackung

1. Versandweg und Versandmittel bestimmen wir.
2. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Spediteur oder Verlassen des Lagers auf den Käufer über – auch bei frachtfreier Lieferung.
3. Die Ware wird unverpackt und ungeschützt geliefert, sofern nichts anderes vereinbart ist. Verpackungskosten trägt der Käufer.
4. Teillieferungen sowie handelsübliche Mehr- oder Mindermengen bis $\pm 10\%$ sind zulässig.

X. Abrufaufträge, fortlaufende Lieferungen

1. Abrufe sind gleichmäßig zu erteilen; andernfalls sind wir zur Einteilung nach billigem Ermessen berechtigt.
2. Nicht rechtzeitig abgerufene Ware kann auf Kosten und Gefahr des Käufers eingelagert oder versendet werden.

XI. Sachmängel

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie bei Gefahrübergang der vereinbarten Spezifikation entspricht.
2. Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen nach Lieferung schriftlich zu rügen.
3. Bei berechtigten Mängeln leisten wir nach Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
4. **Bei als deklassiert oder minderwertig verkaufter Ware (z. B. Ila-Ware)** bestehen keine Mängelansprüche hinsichtlich der bekannten oder typischen Abweichungen.

5. Nach erfolgter Abnahme sind erkennbare Mängel ausgeschlossen.

XII. Haftung und Verjährung

1. Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, dann begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden.
2. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
3. Mängel- und Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Lieferung, ausgenommen Personenschäden und zwingende Haftungstatbestände.

XIII. Ausfuhrnachweise, Umsatzsteuer

1. Bei Ausfuhrlieferungen hat der Käufer die steuerlich erforderlichen Nachweise zu erbringen.
2. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen sind USt-ID und Gelangensbestätigung vorzulegen, andernfalls wird Umsatzsteuer berechnet.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Stahlgut GmbH.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.

XV. Prüfbescheinigungen, Zeugnisse, Prüfunterlagen

1. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, übermittelt die **Stahlgut GmbH** keine Prüfbescheinigungen des Herstellers gemäß **DIN EN 10204**.
2. Sofern der Käufer die Lieferung ausdrücklich mit Prüfbescheinigung, Zeugnis oder vergleichbarer Dokumentation bestellt, erstellt und übermittelt die **Stahlgut GmbH** stattdessen ein eigenes Dokument, bezeichnet als **„Prüfbescheinigung in Anlehnung an DIN EN 10204“**.
3. Diese Prüfbescheinigung kann – abhängig von Verfügbarkeit und Lieferkette –
 - vom Hersteller bereitgestellte Prüfergebnisse übernehmen und/oder
 - eigene Prüfergebnisse der Stahlgut GmbH zu den vereinbarten chemischen, mechanischen und technologischen Werten enthalten.

4. Maßgeblich für die geschuldete Beschaffenheit der Ware sind ausschließlich die **ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarungen**. Angaben in Prüfbescheinigungen, Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen dienen lediglich der Information.
5. Die Vereinbarung bestimmter Werte oder deren Angabe in Prüfbescheinigungen stellt **keine Beschaffenheitsgarantie im rechtlichen Sinne** dar und begründet insbesondere keine Garantie im Sinne der §§ 443, 444 BGB.

XVI. Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten gemäß DSGVO und BDSG. Weitere Informationen enthalten unsere Datenschutzhinweise für Geschäftspartner.